



DER RUNDFUNKBEITRAG

INFORMATIONEN ZUR BEFREIUNG VON DER RUNDFUNKBEITRAGSPFLICHT UND ZUR ERMÄSSIGUNG DES RUNDFUNKBEITRAGS

Ob Bildung, Nachrichten, Kultur, Unterhaltung oder Sport: Die Öffentlich-Rechtlichen bieten Ihnen ein vielfältiges und hochwertiges Programm in TV und Radio – sowie Online-Angebote und Mediatheken. Um dieses Medien- und Informationsangebot sowie eine unabhängige Berichterstattung in Deutschland auch weiterhin zu sichern, wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk frei von wirtschaftlichen und politischen Interessen finanziert: durch Ihren Rundfunkbeitrag.

In einigen Fällen besteht die Möglichkeit, sich von der Rundfunkbeitragspflicht von 17,50 € pro Monat befreien zu lassen oder eine Beitragsermäßigung zu beantragen. Dafür muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Sie erhalten Sozialleistungen

Anspruch auf Befreiung haben

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) oder nach den §§ 27a oder 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII

Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II)

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e BVG

Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften

Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird

Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben

Einzureichende Nachweise

aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG

aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII

aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach SGB II

aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen

aktuelle Bescheinigung oder Bescheid über die Feststellung „Sonderfürsorgeberechtigter“

aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften

aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG

aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII

Sie erhalten Ausbildungsförderung

Anspruch auf Befreiung haben

Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die nicht bei den Eltern wohnen

Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 114, 115 Nr. 2 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) oder nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III, die nicht bei den Eltern wohnen

Empfänger von Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III, die nicht bei den Eltern wohnen

Einzureichende Nachweise

aktuelle Bescheinigung oder aktueller BAföG Bescheid

aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe

aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III

Sie haben gesundheitliche Einschränkungen

Anspruch auf Befreiung haben

taubblinde Menschen

Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII oder nach § 27d BVG

Anspruch auf Ermäßigung haben

blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung

hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist

behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können

Einzureichende Nachweise

ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit **oder** den Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“ (blind) und „Gl“ (gehörlos) **oder** den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ (blind) oder „Gl“ (gehörlos) zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung über die je andere Behinderung **oder** den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „TBl“ (taubblind) **oder** eine Bescheinigung des Versorgungsamts, mit der das Vorliegen eines Grades der Behinderung von 100 für die Sehbehinderung und eines GdB von 70 für die Hörbehinderung bestätigt wird

aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII oder § 27d BVG

Einzureichende Nachweise

Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ oder behördliche Bescheinigung über die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“

Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ oder behördliche Bescheinigung über die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“

Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ oder behördliche Bescheinigung über die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“

Das Wichtigste in Kürze

Wo erhalte ich einen Antrag?

Sie erhalten die Antragsformulare bei den Städten und Gemeinden, bei den Leistungsgewährenden Behörden, beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de

Wie kann ich die Befreiung oder Ermäßigung beantragen?

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie eine einfache, gut lesbare Kopie des erforderlichen Nachweises bei. Schicken Sie bitte nur die Bescheinigung, die auf Ihren Antragsgrund zutrifft. Bitte senden Sie keine Originaldokumente an den Beitragsservice. Eine Rücksendung kann nicht garantiert werden. Viele Behörden stellen auch sogenannte Drittbescheinigungen speziell zur Vorlage beim Beitragsservice aus. Ein Antrag kann nur mit dem erforderlichen Nachweis gestellt werden. Stellen Sie den Antrag bitte erst, wenn Ihnen die entsprechenden Unterlagen vorliegen. Ein Nachteil entsteht Ihnen hierdurch nicht, weil auch eine rückwirkende Befreiung/Ermäßigung möglich ist.

Wann beginnt die Befreiung oder Ermäßigung?

Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids beginnt. Die Dauer richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des vorgelegten Nachweises. Zurückliegende Zeiträume können maximal drei Jahre rückwirkend ab Antragsstellung berücksichtigt werden. Ist der Nachweis Ihres Leistungsbescheides unbefristet, wird die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht auf drei Jahre befristet.

Für wen gilt die Befreiung?

Die Befreiung oder Ermäßigung bezieht sich auf den Antragsteller. Sie kann sich aber auch auf andere Personen in Ihrer Wohnung auswirken: Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie Ihre Kinder bis zum 25. Lebensjahr zahlen keinen zusätzlichen Beitrag, wenn sie mit Ihnen zusammenwohnen. Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gilt auch für weitere volljährige Mitbewohner, wenn deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung der Sozialleistung berücksichtigt wurden.

Wurde Ihr Antrag auf Sozialleistungen wegen zu hohen Einkommens abgelehnt?

Sie erhalten keine der auf der Vorderseite genannten Sozialleistungen, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,50 € überschreiten? In diesem Fall können Sie eine Befreiung wegen eines besonderen Härtefalls beantragen. Dem Antrag ist als Nachweis der ablehnende Bescheid, aus dem die Höhe der Überschreitung ersichtlich ist, oder eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde beizufügen.

Sie verzichten auf eine staatliche Sozialleistung, obwohl Sie darauf Anspruch hätten?

Wenn Sie einen Anspruch auf eine der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen haben, aber aus persönlichen Gründen bewusst auf eine Inanspruchnahme verzichten, können Sie unter folgenden Voraussetzungen eine Befreiung als besonderer Härtefall beantragen: Ihnen muss eine der Sozialleistungen des § 4 Abs. 1 RBStV bewilligt worden sein und Sie haben auf diese Sozialleistung gegenüber der Sozialbehörde schriftlich verzichtet. Dem Antrag müssen der Bewilligungsbescheid der Sozialbehörde (sogenannte Drittbescheinigung) und die Verzichtserklärung als Nachweis für die Befreiung beigelegt werden.

Mehr Service für Sie

Gerne können Sie Ihren Antrag online unter www.rundfunkbeitrag.de ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und mit den erforderlichen Nachweisen an den Beitragsservice schicken.

Der Beitragsservice bietet Ihnen die folgenden Mittel zur barrierefreien Kommunikation an: Zusätzlicher Versand der Anschreiben des Beitragsservice als Word-, RTF-, PDF-, MP3- oder WAV-Datei per E-Mail oder auf CD, Versand der Anschreiben im Großdruck-Format sowie Versand und Empfang von Anschreiben in Brailleschrift. Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf, wenn Sie eine barrierefreie Version benötigen.

**Ihre Fragen. Unsere Antworten.
So erreichen Sie uns.**



www.rundfunkbeitrag.de



01806 999 555 40*



Beitragsservice von ARD, ZDF und
Deutschlandradio, 50656 Köln

*20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen